

Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung

Für Ihre Teilnahme vor Ort in Düsseldorf, erhalten Sie die 1,5-fache Stundenzahl bescheinigt, sofern Sie keine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO benötigen.

Für die Bescheinigung Ihrer Teilnahme an den Online-Seminaren ist eine durchgängige Anwesenheit erforderlich. Sollten Sie nicht allen Vorträgen teilgenommen haben, erhalten Sie die anteiligen Stunden bescheinigt. Sie erhalten für Ihre Online Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung über 4,5 Stunden.

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG NACH § 15 FAO

Damit Sie für Ihre Teilnahme an unseren Online-Seminaren eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO erhalten können, ist es notwendig, dass Sie die zuvor genannten Voraussetzungen für eine Teilnahmebescheinigung erfüllen. Bei einer Teilnahme in Düsseldorf kann bei einer Bescheinigung nach § 15 FAO nur die tatsächliche Vortragsdauer bescheinigt werden. Eine Bescheinigung über den 1,5-fachen Stundensatz ist dann nicht möglich. Über die Anerkennung der Bescheinigung entscheidet letztlich aber Ihre Rechtsanwaltskammer.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung daher an, ob Sie eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO wünschen.